

II-2723 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XI. Gesetzgebungsperiode

Wien, 4. Juli 1969

Zl. 1595-Pr.2/1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1 .

1251 I.A.B.
zu 1241/J.
4. Juli 1969

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 7. Mai 1969, Nr. 1241/J, betreffend Familienlastenausgleich, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Familienpolitische Beirat hat das Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit den vom Beirat angestellten Untersuchungen über die Grundlagen des Familienlastenausgleiches ersucht, folgende Angaben dem Beirat zur Verfügung zu stellen:

- a) Anzahl der Familienbeihilfenbezieher, möglichst nach dem Alter des Kindes gegliedert,
- b) Anzahl der beitragsleistenden Arbeitnehmer bzw. Lohnsummen,
- c) Anzahl der beitragsleistenden Betriebe nach gewerblichen, landwirtschaftlichen und freiberuflichen Gruppen gegliedert,
- d) Anzahl der Betriebe, die die Beitragsbefreiung genießen,
- e) Jahressumme der Kinderbeihilfenfondsbeiträge,
- f) Unterlagen aus der letzten Einkommen- und Lohnsteuerstatistik,
- g) steuerliche Belastung der bäuerlichen Betriebe und
- h) Anzahl der Betriebe der freien Berufe.

Das Bundesministerium für Finanzen konnte die gewünschten Angaben nur soweit zur Verfügung stellen, als sie bereits erhoben waren oder ohne aufwendige Belastung der Verwaltung kurzfristig erhoben werden konnten.

Die Rechtslage hinsichtlich des Familienlastenausgleiches der Grenzgänger wurde durch das Bundesgesetz vom 21. Mai 1969, BGBl. Nr. 195, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird, dahingehend geändert, daß die Grenzgänger eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen der ausländischen Familienbeihilfe und der österreichischen Familienbeihilfe erhalten.

Der Bundesminister: